



Dankbarkeit: «Wir danken Gott, dass wir die Verstorbene beinahe 47 Jahre lang als unsere Fürstin haben durften, deren Adel des Herzens sich die Hoch-

schätzung der ganzen Bevölkerung und ungezählter Menschen weit über die Grenzen unseres kleinen Landes hinaus erworben hat.»

Unter grosser Anteilnahme der Bevölkerung wurde I.D. Fürstin Gina am 21. Oktober 1989 in die Vaduzer Pfarrkirche überführt.

Still ist sie von uns gegangen

Kondolenz- und Dankesworte von Landtagspräsident Dr. Ritter

Durchlauchter Erbprinz, durchlauchte Erbprinzessin, durchlauchte fürstliche Familie, werte Trauergäste.

Uns ist das schmerzliche Los zuteil geworden, Abschied nehmen zu müssen von Ihrer Durchlaucht Fürstin Gina von und zu Liechtenstein.

In Respektierung des letzten Willens unserer verstorbenen Fürstin soll unser letzter Gruss nicht die aussergewöhnlichen Verdienste würdigen, die Fürstin Gina sich durch ihre beispielhafte Tätigkeit erworben hat, sondern nur ein Wort der Anteilnahme und des Dankes zum Ausdruck bringen.

So möchte ich denn Ihnen, durchlauchter Erbprinz, und der ganzen fürstlichen Familie das herzliche Beileid des liechtensteinischen Volkes übermitteln zu dem grossen Schmerz, den Sie durch den Tod Ihrer Mutter erdulden. Ganz besonders gilt die tiefempfundene Anteilnahme und Sympathie des Volkes auch S. D. dem Landesfürsten, der zu unser aller Leidwesen wegen neuerlicher schwerer Erkrankung sich immer noch in Spitalpflege befindet. Wir wollen an dieser

Stelle auch für unseren Fürsten beten und ihm eine baldige Genesung wünschen.

Im Angesicht des Todes unserer Fürstin verbinden wir mit unserem letzten

Gruss unseren schlichten Dank für all das menschlich Grosse und Wertvolle, das sie uns geschenkt hat und auch für die Art, wie sie dies getan hat: in der Absicht nämlich, jedes Aufheben zu vermeiden,



Polizisten tragen den Sarg mit der Fürstin vor die Kirche, wo der Sarg von Pfarrer Franz Näscher eingesegnet und dann in die Kirche begleitet wird. Auf der rechten Seite die Mitglieder der Regierung, des Landtags und der Gemeindebehörden.